

**Gesetz
über die Verfassung der Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
(Gerichtsverfassungsgesetz)
vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983)
in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959
zur Änderung und Ergänzung des
Gerichtsverfassungsgesetzes.***

**Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Die Gerichte

Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte. Die Gerichte sind Organe der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht.

Aufgaben der Rechtsprechung

§ 2

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Sieg des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden. Ihre Aufgabe ist

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,
 - b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,
 - c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
 - d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.
- (2) Die Gerichte tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, daß in ihrem Bereich die staatlichen Aufgaben erfolgreich gelöst, insbesondere die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden. Die Gerichte erziehen alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

§ 3

Der Erfüllung dieser Aufgaben dient sowohl das Strafverfahren als auch das Zivilverfahren.

§ 4

Politische Arbeit des Richters unter den Werktätigen

In der Tätigkeit der Gerichte der Arbeiter-und-Bauern-Macht bilden die Rechtsprechung und die politische Arbeit unter den Werktätigen eine feste Einheit. Die Richter sind verpflichtet, durch regelmäßige Aufklärung über den sozialistischen Staat und sein Recht, insbesondere durch Erläuterung der Gesetze und durch Auswertung geeigneter Verfahren, die Bevölkerung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetze und zur aktiven Mitwirkung bei ihrer Durchsetzung zu erziehen.

§ 5

**Zusammenarbeit des Richters mit den örtlichen
Organen der Staatsmacht**

(1) Die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte sind verpflichtet, vor den Volksvertretungen, durch die sie

* (GBl. I 9. 753)

gewählt wurden, über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte haben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, vor allem mit den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, ständig eng zusammenzuarbeiten. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die örtlichen Verhältnisse sowie die in den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsmacht enthaltenen Aufgaben zu beachten und aktiv zur Lösung dieser Aufgaben beizutragen, insbesondere durch Hinweise auf die Entwicklung der Kriminalität oder auf andere Erscheinungen, die durch Analyse der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen festgestellt werden. Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Richter in ihrer Tätigkeit bei der Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gewährleistung der Rechte der Bürger zu unterstützen.

§ 6

Verkündung der Urteile

Die Gerichte verkünden ihre Urteile im Namen des Volkes.

§ 7

Unabhängigkeit der Richter

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

(2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet nur statt, soweit das Gesetz es zuläßt.

§ 9

Gleichberechtigung, Verbot von Ausnahmegerichten

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für bestimmte Sachgebiete können nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

§ 10

Recht auf Verteidigung

Das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung wird gewährleistet.

Zulässigkeit des Rechtsweges

§ 11

Vor die Gerichte gehören alle Straf- und Zivilsachen, für die nicht durch Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet ist. Andere Angelegenheiten gehören vor die Gerichte nur, soweit es durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

§ 12

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die Gerichte.

§ 13

**Beziehungen des Ministeriums der Justiz
zu den Gerichten**

(1) Die Kreis- und Bezirksgerichte werden in ihrer Tätigkeit durch das Ministerium der Justiz angeleitet und kontrolliert.